MOOSKIRCHEN
Marktgemeinde Mooskirchen – Marktplatz 4, 8562 – Tel. 0676/846 212 100 – gde@mooskirchen.gv.at

Baubehörde:	
GZ:	B-2026-1110-00309/0009
Datum:	03.11.2026
Kontaktdaten	
SB/Abt:	Silvia Tappler
Tel:	0676/846212731
Mail:	gde@mooskirchen.gv.at

Errichtung A) Flugdach (Schutzdach), B) Heizhaus C) Lagerplatz (Manipulierplatz) D) Verlegung bewilligten befestigten Zufahrtsstraße E) Geländeveränderung durch Anschüttung
Heinz Franz Turk, 8562 Mooskirchen

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **07.08.2026** hat **Heinz Franz Turk, 8562 Mooskirchen**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung A) Flugdach (Schutzdach), B) Heizhaus C) Lagerplatz (Manipulierplatz), D) Verlegung bewilligter befestigter Zufahrtsstraße E) Geländeveränderung durch Anschüttung** auf der Grundstücksfläche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 577/5, Teil von 577/1, Teil von 577/2, Teil von 577/4, 577/3, 579/3, 579/2, 576, 582, 583, 585/2, 585/1, Teil von 587, 586, zukünftig **GST 577/5 aus EZ 63365/00045 in KG Stögersdorf** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Dienstag, den 24.11.2026, um ca. 10.15 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Am Winterhof 2, 8562 Mooskirchen** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Peter Fließer

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Mooskirchen zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (0676/84 62 12 100) möglich.

Gemäß § 22 Stmk BauG 1995 i.d.g.F. sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen.

Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur.

Ergeht an:

Bauwerber:	Heinz Franz Turk, 8562 Mooskirchen
Grundeigentümer/Bauberechtigte(r):	Heinz Franz Turk, 8562 Mooskirchen
Verfasser der Projektunterlagen:	Witzko Johannes Dipl.-Ing., 8010 Graz
Nachbarn:	Die Verständigung der betroffenen Personen erfolgte, die Bekanntmachung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.
Sonstige:	Energie Steiermark Technik GmbH, 8010 Graz ABWASSERVB M KAINACHTAL SOEDINGTAL, 8561 Söding Wassergenossenschaft Rosenberg Obmann Hugo Orgl, 8562 Mooskirchen
Sachverständige:	Huber Bernd Günter, 8141 Premstätten Schifko Erich Dipl.-Ing., 8010 Graz
Verhandlungsleiter:	Peter Fließer

Der Bürgermeister
Peter Fließer

angeschlagen: 03.11.2026

abgenommen: 23.11.2026

MARKTGEMEINDE MOOSKIRCHEN @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Mooskirchen
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-03T14:57:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2016250237
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	